

Hinweise zur Richtlinie und zum Antrag Sommerweidehaltung von Rindern für die Antragsjahre 2023 - 2026

1. Was ist Gegenstand der Förderung?

Ziel der Maßnahme ist insbesondere die Verbesserung der Tiergerechtigkeit von Haltungsverfahren bei Rindern. Förderfähig ist die Sommerweidehaltung von Milchrindern und Mastrindern.

2. Allgemeines und Hinweise zum Ausfüllen des Antrags

Allgemeines

Zu einem vollständigen Förderantrag gehören:

- der Förderantrag mit den Hinweisen und Erklärungen zu Rechts-, Kontroll- und Strafvorschriften sowie zur Datenverarbeitung,
- gegebenenfalls Vollmacht, sofern die Beantragung durch den/die Vertretungsberechtigten erfolgt,
- das Formular Erklärung über erhaltene und beantragte De-minimis-Beihilfen (entfällt, sobald die Richtlinie notifiziert ist)
- die Erklärung Unternehmen in Schwierigkeiten,
- ein Übersichtsplan der Weideflächen mit Angaben zur Gemarkung/Flur/Flurstück/Flurstückgröße. Alternativ können auch die Feldblöcke angegeben werden.
- (weitere Anlagen – vom Antragsteller einzeln zu benennen)

Die Unterlagen sollten gewissenhaft ausgefüllt werden. Eine bewusste Täuschung führt zur Rücknahme einer evtl. erteilten Bewilligung und zum Ausschluss von der Maßnahme für den anschließenden Verpflichtungszeitraum. Der Förderantrag muss jedes Jahr neu gestellt werden.

Die Zufütterung der Tiere auf der Weide ist erlaubt.

Hinweis: Ermitteln Sie die durchschnittliche GVE-Höhe, die Sie voraussichtlich im gesamten Verpflichtungsjahr auf der Weide halten werden und tragen Sie diese in die vorgesehene Zeile des Antrages ein.

Die Höhe der Auszahlung wird im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung (Ziffer 7.3 und 7.4. Richtlinie) anhand der tatsächlichen, nach Ablauf des Verpflichtungszeitraums, festgestellten GVE und nicht nach den Angaben im Antrag ermittelt. Die Angaben im Antrag dienen der Festlegung des Bewilligungsrahmens bis zu dem maximal eine Zuwendung gezahlt werden kann.

Fälle höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände sind der zuständigen Behörde schriftlich und mit entsprechenden Nachweisen innerhalb von 15 Arbeitstagen ab dem Zeitpunkt anzuzeigen, ab dem der Zuwendungsempfänger (oder eine bevollmächtigte Person) hierzu in der Lage ist.

Hinweise zum Ausfüllen des Antrags

- Zu 4.1 des Antrags: Spalte 1 bezieht sich lediglich auf die fortlaufenden Nummern, hier muss nichts eingetragen werden. In Spalte 5 tragen Sie bitte die Fläche Ihrer Weide (in Hektar) ein.
- Zu 5.1 des Antrags: Antwortvorschlag: Einführung oder Beibehaltung der Sommerweidehaltung von Milchrindern und bei Mastrindern. Mit der Förderung wird ein zusätzlicher Anreiz zur freiwilligen Umsetzung tierschutzgerechter Haltungsverfahren gegeben. Ziel ist es, die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen, die Tiere besonders tiergerecht zu halten, zu verbessern. Ohne eine Förderung nach dieser Richtlinie wäre kein wirtschaftlicher Anreiz für den Antragsteller gegeben, eine Sommerweidehaltung in dem Unternehmen einzuführen bzw. in dem Umfang (fünf aufeinanderfolgende Monate) der Richtlinie umzusetzen. Durch die

Sommerweidehaltung entstehen keine wirtschaftlichen Vorteile, die Auswirkungen auf die Vermarktung der tierischen Produkte haben.

- Zu 5.2 des Antrags: Antwortvorschlag: Durch den Fördersatz der Richtlinie „Sommerweidehaltung von Rindern“ werden die Mehrkosten der Weidehaltung vorgegeben. Die Kosten für die Mehraufwendung für die vom Verbraucher gewünschte tiergerechte Haltung sind am Markt nicht zu realisieren.
- Zu 5.3 des Antrags: Bitte geben Sie die geschätzte Stundenanzahl (als Durchschnitt) der Tiere auf der Weide an (zum Beispiel x Stunden pro Tag).

3. Zuwendungshöhe

Die Höhe der Zuwendung beträgt jährlich 60 Euro je berücksichtigungsfähiger Großvieheinheit.

Grundlage für die Berechnung der Zuwendungen sind die im Antrag angegebenen Tierkategorien.

Zur Umrechnung der Anzahl der beantragten Tiere in Großvieheinheiten ist folgender

Umrechnungsschlüssel anzuwenden:

Tierkategorie		Großvieheinheit (GVE)	
1	Milchrinder	Weibliche Rinder von 6 Monaten bis 2 Jahren	0,6
		Weibliche Rinder von mehr als 2 Jahren	1,0
2	Mastrinder	Rinder von 6 Monaten bis 2 Jahren	0,6
		Rinder von mehr als 2 Jahren*	1,0

* ohne Mutterkühe

Liegt die Zuwendung unter 500 Euro, ist der Antrag abzulehnen.

Höchstgrenzen: Die Zuwendung darf 20.000 Euro pro Jahr und Betrieb nicht übersteigen.

4. Hinweise zu Verpflichtungen

Prüfen Sie vor einer Antragstellung anhand des Antrags sowie der „Richtlinie zur Förderung der Sommerweidehaltung von Rindern“ vom 03.04.2023 bitte genau, ob Sie die Zuwendungsvoraussetzungen und die verschiedenen Verpflichtungen während des gesamten Verpflichtungszeitraums einhalten.

Es wird an dieser Stelle insbesondere auf folgende Verpflichtungen hingewiesen:

- Die Betriebsstätte und die Tiere des endbegünstigten Unternehmens, für welche eine Zuwendung im Rahmen dieser Richtlinie gewährt wird, müssen sich im Land Brandenburg befinden. Eine Betriebsstätte ist eine feste Geschäftseinrichtung oder Anlage, die dem Betrieb eines Unternehmens dient.
- Der Zuwendungsempfänger verschafft den Tieren im Verpflichtungszeitraum zwischen dem 1. Mai und dem 30. November – soweit Krankheit oder zu erwartende Schäden des Tieres dem nicht entgegenstehen – in fünf aufeinander folgenden Monaten täglich Weidegang mit freiem Zugang zu einer Tränkevorrichtung. Milchrinder dürfen zum Melken in den Stall geholt werden.
- Je Großvieheinheit der geförderten Tierkategorien müssen jederzeit mindestens 0,2 Hektar Weidefläche zur freien Nutzung zur Verfügung stehen. Zur Beweidungsfläche gehören ausschließlich Dauergrünlandflächen oder zur Beweidung genutzte Ackerflächen, die für den Weidegang der genannten Tiere im Mindestbeweidungszeitraum genutzt werden.
- Es sind ein Weide- und Stalltagebuch sowie ein Tierbestandsnachweis zu führen.

5. Zu einem vollständigen Auszahlungsantrag gehören:

- der Auszahlungsantrag
- der Verwendungsnachweis

- das Weidetagebuch, (gegebenenfalls Pensionsverträge von zur Förderung beantragten Tieren, die von ihren Haltern an den Antragssteller zur Unterbringung und Pflege anvertraut werden)
- das Stalltagebuch, gegebenenfalls tierärztliche Bescheinigungen
- der Tierbestandsnachweis
- die Indikatoren Monatsmeldungen Rinder

Die Auszahlung erfolgt auf Antrag nach Ablauf des Verpflichtungsjahres. Bitte senden Sie die Unterlage an das LELF.

6. Für die Antragsbearbeitung zuständig ist:

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF)
Referat F2 - Bewilligung
Rathausstr. 6
15517 Fürstenwalde/Spree

Rückfragen richten Sie bitte an:

Karsten Raderkopp
Telefon: 03361 554-311
Telefax: 0331 27548-4001
E-Mail: karsten.raderkopp@lelf.brandenburg.de

sowie

Thekla Schwarz
Telefon: 03361 554-395
Telefax: 0331 27548-4013
E-Mail: thekla.schwarz@lelf.brandenburg.de